

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. November 1974

186. Stück

- 706.** Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972
- 707.** Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zur Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hauptbahnhof und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg—München
- 708.** Abkommen über die Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie
(NR: GP XIII RV 1207 AB 1222 S. 112. BR: AB 1170 S. 334.)
- 709.** Briefwechsel zum Langfristigen Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

706. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. November 1974 über den Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum Internationalen Kakao-Übereinkommen 1972 (BGBl.

Nr. 455/1973, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 621/1974) hinterlegt.

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Portugal	30. August 1974
Kuba	4. September 1974
Chile	26. September 1974
Gabon	30. September 1974

Kreisky

707. Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zur Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hauptbahnhof und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg—München

AUSWÄRTIGES AMT
510—511.13 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr fol-

gende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg—München *) vorschlagen:

Artikel 1

Im Bahnhof Salzburg Hbf werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

*) Siehe BGBl. Nr. 240/1957 und 309/1972

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 wird durch die nachstehenden Artikel 3 und 5 bis 8 bestimmt.

Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bei Bahnkilometer 87,851;
 - das Gelände des Bahnhofes Salzburg Hbf von der Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bis Bahnkilometer 89,000 bei Stellwerk 1, einschließlich der Gleise 105, 107, 115 bis zum Güterabfertigungsschuppen (deutsches Abgabemagazin), 119, 121, 123, 125, 127, 129 und 131 bis zum Güterschuppen, jedoch ohne das Gleis 21 a und ohne die Gleise der Abstellanlage West, die auf diesem Gelände befindlichen Gebäude und Gebäudeteile, jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Stückguthalle in der zwischen den Gebäuden Lastenstraße 5 und 7 gelegenen Lagerhalle;
 - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West die beiden Personenabfertigungshallen und die Räume für die Expresgutabfertigung;
 - in der Schalterhalle des Bahnhofes Salzburg Hbf den Aufgabeschalter für Reisegepäck mit anschließendem Gepäckraum für die Reisegepäckabfertigung;
 - in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen zweiten Behelfsbau auf Bahnsteig 5 den an der Nordostseite gelegenen Raum;
 - im Gebäude auf der Auto-Verladerampe den Dienstraum der Eisenbahnverwaltungen und den Aufenthaltsraum für die Reisenden;
 - die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in dem vorstehend umschriebenen Gelände und in den vor- und nachstehend bezeichneten Gebäuden;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Abstellanlage West mit den Gleisen 301, 303, 305, 307, 309 und 311 einschließlich der dort befindlichen Zollarampe;
- im Gebäude Lastenstraße 7 jeweils von der Nordostecke aus gerechnet im Erdgeschoß den dritten und vierten sowie den sechsten bis zehnten Raum, im ersten Obergeschoß die ersten sechs Räume und den Ablageraum im Keller;
- im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung Ost an der Südseite den zweiten Raum von der Südwestecke her gerechnet;
- im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West im Erdgeschoß die vier im südwestlichen Teil gelegenen Räume und im Obergeschoß die zwei im nordwestlichen Teil gelegenen Räume sowie in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen ersten Behelfsbau auf Bahnsteig 5 alle Räume.

Artikel 4

Die deutsche und die österreichische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg Hbf—München Hbf vorgenommen. Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen und Handgepäck. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht und es praktisch durchführbar ist, erstreckt sich die Grenzabfertigung auch auf mitgeführte Tiere, aufgegebenes Reisegepäck und Expresgut. Bestimmungen, nach denen die gesundheitspolizeiliche oder tierärztliche Grenzkontrolle oder die phytosanitäre Beschau in Reisezügen nicht möglich ist, bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Bei der Grenzabfertigung während der Fahrt bilden die Züge auf dem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teil der Strecke den örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

(2) In den Bahnhöfen Freilassing, Traunstein, Rosenheim, München-Ost und München Hbf haben die österreichischen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten; für die dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Teil des Bahnhofes jeweils örtlicher Bereich. Das gleiche gilt für die deutschen Bediensteten im Bahnhof Salzburg Hbf, soweit die in Artikel 3 bezeichneten Räume nicht ausreichen.

(3) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den österreichischen Be-

diensteten auf der in Artikel 4 bezeichneten Strecke mit einem der nächsten Züge auf österreichisches Hoheitsgebiet verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Züge zum örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die zuständige österreichische Zollbehörde, Sicherheitsbehörde und Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellungen im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt.

Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den österreichischen Bediensteten von Freilassing, Traunstein, Rosenheim und München zur gemeinsamen Grenze bei Schwarzbach/Walserberg oder bei Freilassing,
- b) von den deutschen Bediensteten von Salzburg zur gemeinsamen Grenze bei Freilassing oder bei Walserberg/Schwarzbach

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich.

Artikel 8

Wird aus bahnbetrieblichen Gründen ausnahmsweise die Umleitung von Reisezügen über die Strecke Salzburg Hbf—Freilassing—Mühldorf—München Hbf notwendig, so gelten die Artikel 4 bis 7 für diese Umleitungsstrecke einschließlich der Haltebahnhöfe entsprechend.

Artikel 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg—München außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft

die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. Dezember 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 26. September 1974

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
BONN
Zl. 4953-A/74

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 26. September 1974 — 510—511.13 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg—München vorschlagen:

Artikel 1

Im Bahnhof Salzburg Hbf werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 wird durch die nachstehenden Artikel 3 und 5 bis 8 bestimmt.

Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bei Bahnkilometer 87,851;
 - das Gelände des Bahnhofes Salzburg Hbf von der Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bis Bahnkilometer 89,000 bei Stellwerk 1, einschließlich der Gleise 105, 107, 115 bis zum Güterabfertigungsschuppen (deutsches Abgabemagazin), 119, 121, 123, 125, 127, 129 und 131 bis zum Güterschuppen, jedoch ohne das Gleis 21 a und ohne die Gleise der Abstellanlage West, die auf diesem Gelände befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Stückguthalle in der zwischen den Gebäuden Lastenstraße 5 und 7 gelegenen Lagerhalle;
 - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West die beiden Personenabfertigungshallen und die Räume für die Expresgutabfertigung;
 - in der Schalterhalle des Bahnhofes Salzburg Hbf den Aufgabeschalter für Reisegepäck mit anschließendem Gepäckraum für die Reisegepäckabfertigung;
 - in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen zweiten Behelfsbau auf Bahnsteig 5 den an der Nordostseite gelegenen Raum;
 - im Gebäude auf der Auto-Verladerampe den Dienstraum der Eisenbahnverwaltungen und den Aufenthaltsraum für die Reisenden;
 - die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in dem vorstehend umschriebenen Gelände und in den vor- und nachstehend bezeichneten Gebäuden;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Abstellanlage West mit den Gleisen 301, 303, 305, 307, 309 und 311 einschließlich der dort befindlichen Zollrampe;
 - im Gebäude Lastenstraße 7 jeweils von der Nordostecke aus gerechnet im Erdgeschoß den dritten und vierten sowie den sechsten bis zehnten Raum, im ersten Obergeschoß die ersten sechs Räume und den Ablageraum im Keller;
 - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung Ost an der Südseite den zweiten Raum von der Südwestecke her gerechnet;
 - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West im Erdgeschoß die vier im südwestlichen Teil gelegenen Räume und im Obergeschoß die zwei im nordwestlichen Teil gelegenen Räume sowie in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen ersten Behelfsbau auf Bahnsteig 5 alle Räume.

Artikel 4

Die deutsche und die österreichische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg Hbf—München Hbf vorgenommen. Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen und Handgepäck. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht und es praktisch durchführbar ist, erstreckt sich die Grenzabfertigung auch auf mitgeführte Tiere, aufgegebenes Reisegepäck und Expresgut. Bestimmungen, nach denen die gesundheitspolizeiliche oder tierärztliche Grenzkontrolle oder die phytosanitäre Beschau in Reisezügen nicht möglich ist, bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Bei der Grenzabfertigung während der Fahrt bilden die Züge auf dem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teil der Strecke den örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

(2) In den Bahnhöfen Freilassing, Traunstein, Rosenheim, München-Ost und München Hbf haben die österreichischen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten; für die dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Teil des Bahnhofes jeweils örtlicher Bereich. Das gleiche gilt für die deutschen Bediensteten im Bahnhof Salzburg Hbf, soweit die in Artikel 3 bezeichneten Räume nicht ausreichen.

(3) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den österreichischen Bediensteten auf der in Artikel 4 bezeichneten Strecke mit einem der nächsten Züge auf österreichisches Hoheitsgebiet verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Züge zum örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die

zuständige österreichische Zollbehörde, Sicherheitsbehörde und Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellungen im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt.

Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den österreichischen Bediensteten von Freilassing, Traunstein, Rosenheim und München zur gemeinsamen Grenze bei Schwarzbach/Walserberg oder bei Freilassing,
- b) von den deutschen Bediensteten von Salzburg zur gemeinsamen Grenze bei Freilassing oder bei Walserberg/Schwarzbach

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich.

Artikel 8

Wird aus bahnbetrieblichen Gründen ausnahmsweise die Umleitung von Reisezügen über die Strecke Salzburg Hbf—Freilassing—Mühldorf—München Hbf notwendig, so gelten die Artikel 4 bis 7 für diese Umleitungsstrecke einschließlich der Haltebahnhöfe entsprechend.

Artikel 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über

die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg—München außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. Dezember 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. Dezember 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 26. September 1974

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Kreisky

708.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

**ABKOMMEN ÜBER DIE ÄNDERUNG
DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER
REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEN
VEREINIGTEN STAATEN VON
AMERIKA ÜBER DIE ZUSAMMEN-
ARBEIT AUF DEM GEBIETE DER
FRIEDLICHEN VERWENDUNG DER
ATOMENERGIE *)**

Die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika,

**AMENDMENT TO AGREEMENT FOR
COOPERATION BETWEEN THE
REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE
UNITED STATES OF AMERICA
CONCERNING CIVIL USES OF
ATOMIC ENERGY**

1974

The Republic of Austria and the United States of America,

*) Siehe BGBl. Nr. 85/1970

In dem Wunsche, das am 11. Juli 1969 in Washington unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (im folgenden „Abkommen über die Zusammenarbeit“ genannt), abzuändern,

kommen wie folgt überein:

ARTIKEL I

Artikel VIII des Abkommens über die Zusammenarbeit wird wie folgt geändert:

„A. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Kapazitäten in den Einrichtungen der Kommission für die Anreicherung von Uran und im Rahmen der unter Artikel X für die Übertragung bewilligten Menge können seitens der Kommission mit der Österreichischen Bundesregierung oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden ermächtigten Personen entsprechend den hier festgelegten Bestimmungen Verträge für die Herstellung oder Anreicherung von im Isotop U-235 angereichertem Uran zur Verwendung als Brennstoff in innerhalb der Republik Österreich betriebenen Leistungsreaktoren abgeschlossen werden. Es besteht zwischen den Vertragsstaaten Einverständnis darüber, daß jeweils dann, wenn die Österreichische Bundesregierung oder solche ermächtigte Personen Bedarf an derartigen Dienstleistungen haben und bereit sind, feste Verträge, worin die vereinbarten Liefertermine und sonstige Bedingungen für die Erbringung derartiger Dienstleistungen festgelegt sind, abzuschließen, der Österreichischen Bundesregierung oder solchen ermächtigten Personen auf der gleichen Grundlage wie anderen Erwerbern derartiger Dienstleistungen die zu diesem Zeitpunkt in den Einrichtungen der Kommission verfügbare und nicht bereits zugeteilte Kapazität für die Anreicherung von Uran zugänglich ist.

B. Daneben kann die Kommission auf Ersuchen der Österreichischen Bundesregierung oder deren Hoheitsgewalt unterstehenden ermächtigten Personen nach ihrer Wahl und entsprechend den zu vereinbarenden Bedingungen im Isotop U-235 angereichertes Uran in jenen Mengen verkaufen, die sich im Rahmen der gemäß Artikel X für die Übertragung zur Verwendung als Brennstoff in innerhalb der Republik Österreich betriebenen Leistungsreaktoren bewilligten Menge halten.

C. Die Kommission kann unter den zu vereinbarenden Bedingungen an die Österreichische Bundesregierung oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende ermächtigte Personen im Isotop U-235 angereichertes Uran zur Verwendung als Brennstoff in Reaktorexperimenten und anderen als den unter Absatz A und B dieses Artikels fallenden Reaktoren, einschließlich Reaktoren für

Desiring to amend the Agreement for Cooperation Between the Republic of Austria and the United States of America Concerning Civil Uses of Atomic Energy, signed at Washington on July 11, 1969 (hereinafter referred to as the “Agreement for Cooperation”),

Agree as follows:

ARTICLE I

Article VIII of the Agreement for Cooperation is amended to read as follows:

“A. Subject to the availability of capacity in Commission facilities for uranium enrichment and within the quantity authorized in Article X for transfer, contracts with the Government of the Republic of Austria, or with authorized persons under its jurisdiction, may be entered into by the Commission as herein set forth for the production or enrichment of uranium enriched in the isotope U-235 for use as fuel in power applications undertaken within the Republic of Austria. It is understood by the Parties that, at such times as the Government of the Republic of Austria, or such authorized persons, have requirements for such services and are prepared to execute firm contracts which set forth the agreed delivery schedules and other terms and conditions of supply of such services, the Government of the Republic of Austria or such authorized persons will have access on an equitable basis with other purchasers of such services to uranium enrichment capacity then available in Commission facilities and not already allocated.

“B. Additionally, upon request by the Government of the Republic of Austria or authorized persons under its jurisdiction, the Commission may, at its option and under terms and conditions as may be agreed, sell uranium enriched in the isotope U-235 in such amounts as are within the quantity authorized in Article X for transfer for use as fuel in power applications undertaken within the Republic of Austria.

“C. Under such terms and conditions as may be agreed, the Commission may transfer (including, *inter alia*, supply through enrichment services contracts) to the Government of the Republic of Austria, or authorized persons under its jurisdiction, uranium enriched in the isotope U-235 for use as fuel in reactor experiments and reactors other than those covered

Forschung und für Materialprüfung sowie für experimentelle, wissenschaftliche und industrielle Verwendungszwecke übertragen (unter anderem einschließlich der Belieferung im Rahmen von Lohnanreicherungsverträgen).

D. Besonderes Kernmaterial, abgesehen von im Isotop U-235 angereichertem Uran, darf an die Österreichische Bundesregierung oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende ermächtigte Personen zur Verwendung als Brennstoff in Reaktoren und Reaktorexperimenten mit der Maßgabe übertragen werden, daß die Kommission solches Material nur in Mengen bis zu dem Ausmaß übertragen darf, als diese innerhalb einer hierfür bewilligten Höchstgrenze für die Übertragung gemäß Artikel X liegen, und daß die Bedingungen für jede derartige Übertragung im voraus zu vereinbaren sind.“

ARTIKEL II

Artikel IX des Abkommens über die Zusammenarbeit wird wie folgt geändert:

„A. Das auf Grund des vorliegenden Abkommens gelieferte angereicherte Uran kann bis zu zwanzig Prozent (20%) im Isotop U-235 enthalten. Ein Teil des solchermaßen gelieferten im Isotop U-235 angereicherten Urans kann als Material zur Verfügung gestellt werden, das zu mehr als zwanzig Prozent (20%) im Isotop U-235 enthält, wenn die Kommission für eine solche Übertragung eine technische oder wirtschaftliche Begründung sieht.

B. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels X darf die auf Grund von Artikel VII oder Artikel VIII übertragene und unter der Hoheitsgewalt der Österreichischen Bundesregierung befindliche Menge des im Isotop U-235 angereicherten Urans für den Betrieb von Reaktoren oder Reaktorexperimenten zu keiner Zeit jene Menge übersteigen, die für die Beschickung dieser Reaktoren oder Reaktorexperimente benötigt wird, zuzüglich jener Menge, die nach Ansicht der Vertragsstaaten für den wirksamen und ständigen Betrieb dieser Reaktoren oder Reaktorexperimente erforderlich ist.

C. Wenn ein besonderes Kernmaterial, das auf Grund des vorliegenden Abkommens oder des ersetzten Abkommens von den Vereinigten Staaten von Amerika bezogen wurde, eine Wiederaufbereitung verlangt oder bestrahlte Brennstoffelemente, die auf Grund des vorliegenden Abkommens oder des ersetzten Abkommens von den Vereinigten Staaten von Amerika bezogenes Brennstoffmaterial enthalten, aus einem Reaktor entnommen und der Form oder dem Gehalt nach verändert werden sollen, erfolgt eine solche Wiederaufbereitung bzw. Veränderung in Anlagen, die für beide Vertragsstaaten

unter paragraphs A and B of this Article, including reactors for research, materials testing, experimental, scientific and industrial uses.

“D. Special nuclear material other than uranium enriched in the isotope U-235 may be transferred to the Government of the Republic of Austria, or to authorized persons under its jurisdiction, for use as fuel in reactors and reactor experiments, provided that the Commission may transfer quantities of such material only to the extent that they fall within an authorized ceiling therefor set forth in Article X for transfer and that the terms and conditions of each such transfer shall be agreed upon in advance.”

ARTICLE II

Article IX of the Agreement for Cooperation is amended to read as follows:

“A. The enriched uranium supplied under this Agreement may contain up to twenty percent (20%) in the isotope U-235. A portion of the uranium enriched in the isotope U-235 so supplied may be made available as material containing more than twenty percent (20%) in the isotope U-235 when the Commission finds a technical or economic justification for such a transfer.

“B. Subject to the provisions of Article X, the quantity of uranium enriched in the isotope U-235 transferred under Article VII or Article VIII and under the jurisdiction of the Government of the Republic of Austria for the fueling of reactors or reactor experiments shall not at any time be in excess of the quantity necessary for the loading of such reactors or reactor experiments, plus such additional quantity as, in the opinion of the Parties, is necessary for the efficient and continuous operation of such reactors or reactor experiments.

“C. When any special nuclear material received from the United States of America pursuant to this Agreement or the superseded Agreement requires reprocessing, or any irradiated fuel elements containing fuel material received from the United States of America pursuant to this Agreement or the superseded Agreement are to be removed from a reactor and are to be altered in form or content, such reprocessing or alteration shall be performed in facilities acceptable to both Parties upon a joint determination of the Parties that the provisions of Article XII may be effectively applied.

annehmbar sind, nachdem die Vertragsstaaten gemeinsam festgestellt haben, daß die Bestimmungen des Artikels XII in wirksamer Weise angewendet werden können.

D. Jenes besondere Kernmaterial, das durch Bestrahlungsvorgänge in irgendeinem von der Kommission im Rahmen dieses Abkommens oder des ersetzten Abkommens gegebenenfalls verpachteten Brennstoffteil entsteht, wird der Pächterin zugeteilt und steht nach der in Absatz C dieses Artikels vorgesehenen Wiederaufbereitung im Eigentum der Pächterin, sofern die Kommission und die Pächterin nichts anderes vereinbaren.

E. Besonderes Kernmaterial, welches durch Verwendung von Material hergestellt wurde, das auf Grund dieses Abkommens oder des ersetzten Abkommens an die Österreichische Bundesregierung oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende ermächtigte Personen übergeben worden war, kann an einen anderen Staat oder eine Gruppe von Staaten übergeben werden unter der Voraussetzung, daß dieser Staat oder diese Gruppe von Staaten ein entsprechendes Abkommen über Zusammenarbeit mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat oder die Verwendung dieses besonderen Kernmaterials für friedliche Zwecke unter für die Vertragsstaaten annehmbaren Sicherheitsmaßnahmen garantiert.

F. Einige Atomenergie-Materialien, die gemäß dem vorliegenden Abkommen gegebenenfalls beigestellt werden oder auf Grund des ersetzten Abkommens beigestellt wurden, sind für Personen und Sachen schädlich, wenn sie nicht mit Vorsicht behandelt und verwendet werden. Nach der Übergabe solcher Materialien trägt die Österreichische Bundesregierung, soweit die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betroffen wird, die gesamte Verantwortung für die gefahrlose Behandlung und Verwendung solcher Materialien. Was die Ausgangs- oder besonderen Kernmaterialien oder die Reaktormaterialien betrifft, die die Kommission gemäß dem vorliegenden Abkommen der Österreichischen Bundesregierung oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen gegebenenfalls verpachtet oder der Österreichischen Bundesregierung auf Grund des ersetzten Abkommens verpachtet hat, hat die Österreichische Bundesregierung die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für jegliche Haftung (einschließlich der Haftung gegenüber Dritten) aus jedem wie immer gearteten Grund zu entschädigen und schadlos zu halten, der sich aus der Herstellung oder Fabrikation, dem Eigentum, der Pacht sowie dem Besitz und der Verwendung von solchen Ausgangs- oder besonderen Kernmaterialien oder Reaktormaterialien nach Übergabe durch die Kommission an die

“D. Special nuclear material produced as a result of irradiation processes in any part of the fuel that may be leased by the Commission under this Agreement or the superseded Agreement shall be for the account of the lessee and, after reprocessing as provided in paragraph C of this Article, title to such produced material shall be in the lessee unless the Commission and the lessee otherwise agree.

“E. Special nuclear material produced through the use of material transferred to the Government of the Republic of Austria or to authorized persons under its jurisdiction pursuant to this Agreement or the superseded Agreement may be transferred to any other nation or group of nations, provided that such nation or group of nations has an appropriate agreement for co-operation with the Government of the United States of America or guarantees the use of such special nuclear material for peaceful purposes under safeguards acceptable to the Parties.

“F. Some atomic energy materials which may be provided in accordance with this Agreement, or which have been provided under the superseded Agreement, are harmful to persons and property unless handled and used carefully. After delivery of such materials, the Government of the Republic of Austria shall bear all responsibility, insofar as the Government of the United States of America is concerned, for the safe handling and use of such materials. With respect to any source material or special nuclear material or reactor materials which the Commission may, pursuant to this Agreement, lease to the Government of the Republic of Austria or to any person under its jurisdiction, or may have leased pursuant to the superseded Agreement to the Government of the Republic of Austria, the Government of the Republic of Austria shall indemnify and save harmless the Government of the United States of America against any and all liability (including third party liability) for any cause whatsoever arising out of the production or fabrication, the ownership, the lease and the possession and use of such source material or special nuclear material or reactor materials after delivery by the Commission to the Government of the Republic of Austria or to any person under its jurisdiction.”

Österreichische Bundesregierung oder an eine ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Person ergibt.“

ARTIKEL III

Artikel X des Abkommens über die Zusammenarbeit wird wie folgt geändert:

„Die Trennarbeit, die zur Herstellung des im Isotop U-235 angereicherten Urans, welches im Rahmen des vorliegenden Abkommens oder des ersetzten Abkommens von den Vereinigten Staaten von Amerika an die Republik Österreich für Leistungsreaktoren übertragen wird, erforderlich ist, soll jenen Umfang nicht überschreiten, der zur Aufrechterhaltung der Brennstoffkreisläufe von Reaktoren mit einer installierten Kapazität von insgesamt 4000 (viertausend) Megawatt (elektrisch) notwendig ist.“

ARTIKEL IV

Artikel XIII des Abkommens über die Zusammenarbeit wird wie folgt geändert:

„A. Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellen fest, daß die Internationale Atomenergie-Organisation auf Grund eines Abkommens, das von ihnen und der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1971 unterzeichnet wurde, bei auf Grund des ersetzten Abkommens und des vorliegenden Abkommens der Hoheitsgewalt der Österreichischen Bundesregierung übertragenen Materialien, Ausrüstungen und Anlagen Sicherheitsmaßnahmen bereits anwendet. In der Erkenntnis, daß die weitere Benützung der Anlagen und Dienstleistungen der Internationalen Atomenergie-Organisation wünschenswert ist, vereinbaren die Vertragsstaaten, daß die Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf die auf Grund des ersetzten Abkommens und des vorliegenden Abkommens übertragenen Materialien, Ausrüstungen und Anlagen weiterhin Anwendung finden sollen.

B. Die fortgesetzte Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Sinne dieses Artikels erfolgt entweder gemäß den Bestimmungen eines entsprechenden trilateralen Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten und der Organisation in der jeweils geltenden oder durch ein etwaiges neues trilaterales Übereinkommen ersetzten Fassung oder gemäß den Bestimmungen des zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Österreichischen Bundesregierung auf Grund des Artikels III des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen abgeschlossenen Abkommens. Es besteht Einverständnis darüber, daß die der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

ARTICLE III

Article X of the Agreement for Cooperation is amended to read as follows:

“The separative work required to produce the uranium enriched in the isotope U-235 transferred under this Agreement, or the superseded Agreement, from the United States of America to the Republic of Austria for power applications shall not exceed that necessary to support the fuel cycles of reactors having a total installed capacity of four thousand (4000) megawatts (electric).”

ARTICLE IV

Article XIII of the Agreement for Cooperation is amended to read as follows:

“A. The Government of the Republic of Austria and the Government of the United States of America note that, by an agreement signed by them and the International Atomic Energy Agency on September 21, 1971, the Agency has been applying safeguards to materials, equipment and facilities transferred to the jurisdiction of the Government of the Republic of Austria under the superseded Agreement and under this Agreement. The Parties, recognizing the desirability of continuing to make use of the facilities and services of the International Atomic Energy Agency, agree that Agency safeguards shall continue to apply to materials, equipment and facilities transferred under the superseded Agreement or under this Agreement.

“B. The continued application of Agency safeguards pursuant to this Article will be accomplished either as provided in an appropriate trilateral agreement among the Parties and the Agency, as it may be amended from time to time or supplanted by a new trilateral agreement, or as provided in the agreement entered into between the International Atomic Energy Agency and the Government of the Republic of Austria pursuant to Article III of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. It is understood that, without modification of this Agreement, the safeguards rights accorded to the Government of the United States of America by Article XII of this Agreement will

durch Artikel XII des vorliegenden Abkommens eingeräumten Sicherheitskontrollrechte ohne Abänderung des vorliegenden Abkommens solange und insoweit ausgesetzt werden, als die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zustimmt, daß das Erfordernis der Ausübung solcher Rechte durch ein in diesem Absatz vorgesehenes Sicherheitskontrollabkommen erfüllt wird.

C. Sollte das in Absatz B dieses Artikels erwähnte anzuwendende Übereinkommen über Sicherheitsmaßnahmen vor Ablauf des vorliegenden Abkommens beendet werden und sollten die Vertragsstaaten sich nicht sofort über die Wiederaufnahme von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation einigen können, so kann jeder Vertragsstaat durch Notifikation das vorliegende Abkommen beenden. Bevor einer der beiden Vertragsstaaten Schritte zur Beendigung des vorliegenden Abkommens unternimmt, werden die Vertragsstaaten die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Beendigung sorgfältig in Erwägung ziehen. Keiner der beiden Vertragsstaaten wird seine Kündigungsrechte in Anspruch nehmen, bevor dem anderen Vertragsstaat eine hinreichend befristete Vorankündigung zugegangen ist, die der Österreichischen Bundesregierung, falls sie der andere Vertragsstaat ist, die Durchführung von Vorkehrungen zur Bereitstellung einer anderen Energiequelle und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, falls sie der andere Vertragsstaat ist, die Anpassung der Erzeugungszeitpläne gestattet. Sollte eine solche Kündigung durch einen der beiden Vertragsstaaten erfolgen, wird die Österreichische Bundesregierung auf Verlangen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika das gesamte besondere Kernmaterial, das sie auf Grund des vorliegenden Abkommens oder des ersetzten Abkommens erhalten hat und das sich in ihrem Besitz oder im Besitz von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen befindet, an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zurückstellen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird die Österreichische Bundesregierung bzw. die deren Hoheitsgewalt unterstehenden Personen für ihre Ansprüche in bezug auf solchermaßen zurückgestelltes Material entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Preistarif der Kommission entschädigen.“

ARTIKEL V

Artikel XV des Abkommens über die Zusammenarbeit wird geändert, indem der Ausdruck „dreißig (30)“ gestrichen und an dessen Stelle „vierundvierzig (44)“ gesetzt wird.

ARTIKEL VI

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem jede der beiden Regierungen von der

be suspended during the time and to the extent that the Government of the United States of America agrees that the need to exercise such rights is satisfied by a safeguards agreement as contemplated in this paragraph.

“C. In the event the applicable safeguards agreement referred to in paragraph B of this Article should be terminated prior to the expiration of this Agreement and the Parties should fail to agree promptly upon resumption of Agency safeguards, either Party may, by notification, terminate this Agreement. Before either Party takes steps to terminate this Agreement, the Parties will carefully consider the economic effects of any such termination. Neither Party will invoke its termination rights until the other Party has been given sufficient advance notice to permit arrangements by the Government of the Republic of Austria, if it is the other Party, for an alternative source of power and to permit adjustment by the Government of the United States of America, if it is the other Party, of production schedules. In the event of such termination by either Party, the Government of the Republic of Austria shall, at the request of the Government of the United States of America, return to the Government of the United States of America all special nuclear material received pursuant to this Agreement or the superseded Agreement and still in its possession or in the possession of persons under its jurisdiction. The Government of the United States of America will compensate the Government of the Republic of Austria or the authorized persons under its jurisdiction for their interest in such material so returned at the Commission's schedule of prices then in effect in the United States of America.”

ARTICLE V

Article XV of the Agreement for Cooperation is amended by deleting “thirty (30)” and substituting in lieu thereof “forty-four (44)”.

ARTICLE VI

This Amendment shall enter into force on the date on which each Government shall have

anderen Regierung die schriftliche Mitteilung erhalten hat, daß sie alle gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt hat, und bleibt für den Zeitraum des Bestehens des hiermit geänderten Abkommens über die Zusammenarbeit in Geltung.

ZU URKUND DESSEN haben die dazu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Washington, am vierzehnten Juni 1974, in zwei Ausfertigungen in deutscher und englischer Sprache, die beide in gleicher Weise authentisch sind.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Arno Halusa m. p.

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

Arthur A. Hartman m. p.

William A. Anders m. p.

received from the other Government written notification that it has complied with all statutory and constitutional requirements for entry into force of such Amendment and shall remain in force for the period of the Agreement for Cooperation, as hereby amended.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized, have signed this Amendment.

DONE at Washington, in duplicate, in the German and English languages, both equally authentic, this fourteenth day of June, 1974.

FOR THE REPUBLIC OF AUSTRIA:

Arno Halusa m. p.

FOR THE UNITED STATES OF AMERICA:

Arthur A. Hartman m. p.

William A. Anders m. p.

Die Ratifikationsurkunde wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Abkommen ist gemäß seinem Art. VI am 8. Oktober 1974 in Kraft getreten.

Kreisky

709. Briefwechsel zum Langfristigen Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik *)

DER AUSSERORDENTLICHE
UND BEVOLLMÄCHTIGTE BOTSCHAFTER
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

Wien, am 21. Oktober 1974

Herr Bundesminister!

Namens der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einvernehmen darüber, den im Briefwechsel vom 30. August 1973 unter Punkt 3. 1) zu Artikel 6 des am gleichen Tag abgeschlossenen Langfristigen Handels- und Zahlungsabkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung vereinbarten Zahlungstitel

„Zahlungen für Unterhaltsleistungen an Minderjährige mit Fälligkeit nach dem 1. Januar 1965“

durch folgende Neufassung zu ersetzen:

„Zahlungen für Unterhaltsleistungen an Minderjährige mit Fälligkeit ab 8. Mai 1945, und zwar auch jene Beträge, die in der Deutschen Demokratischen Republik auf Devisenausländerkonten bzw. in der Republik Österreich auf Sperrkonten erliegen.“

Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien werden danach die erforderlichen Bewilligungen für Zahlungen aus ab 8. Mai 1945 fälligen Unterhaltsleistungen an Minderjährige erteilen.

Die mit diesem Briefwechsel vereinbarte Regelung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Indem ich Sie bitte, mir Ihr Einverständnis zu Vorstehendem mitteilen zu wollen, benütze ich gerne den Anlaß, um Sie, Herr Bundesminister, meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Fleck m. p.

An den
Bundesminister für Handel, Gewerbe
und Industrie der Republik Österreich
Dr. Josef Staribacher
Wien

*) Siehe BGBl. Nr. 499/1973

DER BUNDESMINISTER FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Wien, am 21. Oktober 1974

Herr Botschafter!

Namens der Österreichischen Bundesregierung beehre ich mich, den Erhalt des nachstehenden Schreibens und mein Einverständnis zu dessen Inhalt mitzuteilen:

„Namens der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einvernehmen darüber, den im Briefwechsel vom 30. August 1973 unter Punkt 3. 1) zu Artikel 6 des am gleichen Tag abgeschlossenen Langfristigen Handels- und Zahlungsabkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung vereinbarten Zahlungstitel

„Zahlungen für Unterhaltsleistungen an Minderjährige mit Fälligkeit nach dem 1. Januar 1965“

durch folgende Neufassung zu ersetzen:

„Zahlungen für Unterhaltsleistungen an Minderjährige mit Fälligkeit ab 8. Mai 1945, und zwar auch jene Beträge, die in der Deutschen Demokratischen Republik auf Devisenausländerkonten bzw. in der Republik Österreich auf Sperrkonten erliegen.“

Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien werden danach die erforderlichen Bewilligungen für Zahlungen aus ab 8. Mai 1945 fälligen Unterhaltsleistungen an Minderjährige erteilen.

Die mit diesem Briefwechsel vereinbarte Regelung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Indem ich Sie bitte, mir Ihr Einverständnis zu Vorstehendem mitteilen zu wollen, benütze ich gerne den Anlaß, um Sie, Herr Bundesminister, meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Staribacher m. p.

An den
Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Werner Fleck
Wien

Kreisky